



HVBG

HVBG-Info 07/1985 vom 02.04.1985, S. 0094 - 0097, DOK 519.3/017-LSG

Zur Frage des UV-Schutzes bei Bauarbeiten in der Landwirtschaft nach § 777 Nr. 3 RVO - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 08.11.1984 - L 10 Ub 558/84

Zur Frage des UV-Schutzes bei Bauarbeiten in der Landwirtschaft nach § 777 Nr. 3 RVO;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
08.11.1984 - L 10 Ub 558/84 -

Das LSG Baden-Württemberg hatte in seiner Sitzung am 08.11.1984 - L 10 Ub 558/84 - darüber zu entscheiden, ob der Unternehmer eines 45 ha großen landwirtschaftlichen Betriebes beim Bau eines für seine landwirtschaftlichen Maschinen bestimmten Geräteschuppens von ca. 380 qm Größe nach §§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO unter Versicherungsschutz gestanden hat.

Unter Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung des BSG - auf unsere Bezugsrundschriften wird insoweit verwiesen - hat das LSG den Versicherungsschutz verneint, da das Bauvorhaben nach Umfang und Beschaffenheit trotz Finanzierung desselben aus Betriebsmitteln den Rahmen des § 777 Nr. 3 RVO überschritten hat. Auch die Benutzung der von der gewerblichen Bauindustrie zur Verfügung gestellten Hilfsmittel, wodurch das Bauvorhaben in relativ kurzer Zeit errichtet werden konnte, kann nach Auffassung des Gerichts nicht dazu führen, jedes auf derartige Weise errichtete Bauvorhaben dem Schutz der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu unterstellen. Dies würde das von der landwirtschaftlichen Unfallversicherung abzudeckende Unfallrisiko weit übersteigen.

Bei der Errichtung landwirtschaftlicher Bauvorhaben nach § 777 Abs. 3 RVO können daher nur solche Hilfsmittel eingesetzt werden, die auch sonst, vielleicht auch nur in Zeiten des Spitzenbedarfs, im landwirtschaftlichen Betrieb hin und wieder Verwendung finden (vgl. BSG Bd. 30 S. 295, 299). Diese Voraussetzung lag jedoch im vorliegenden Fall nicht vor. Vielmehr war der landwirtschaftliche Unternehmer durch den Einsatz von Baumaschinen sowie Schal- und Stützmaterial befähigt, wie ein gewerblicher Bauunternehmer tätig zu werden, so daß das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles verneint werden mußte.

Quelle:

Rundschriften Nr. 33/85 vom 12.03.1985 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften